



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kianusch Stender (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus**

Bürokratieentlastungen für schleswig-holsteinische Schausteller*innen

Vorbemerkung des Fragestellers

In Schleswig-Holstein müssen Schausteller*innen derzeit die mehrfache Erlaubnis- und Gebührenpflicht für reisende Gastronom*innen beachten. Der nordrhein-westfälische Landtag hat dieses Problem in seinem Bundesland bereits im April fraktionsübergreifend gelöst und die mehrfache Erlaubnis- und Gebührenpflichten abgeschafft¹.

1. Ist der Landesregierung das juristische Gutachten „Doppelte Erlaubnispflicht für reisegewerbliche Gaststätten – entgegen höherrangigem Recht und Bürokratieentlastungszielen“ bekannt, welche Grundlage des Beschlusses in NRW gewesen ist? Wenn ja, wie bewertet die Landesregierung dieses Gutachten?

Antwort:

Das juristische Gutachten von Prof. Burgi von der LMU München ist der Landesregierung bekannt.

Die Annahmen und Schlussfolgerungen von Prof. Burgi hinsichtlich eines Verfassungsverstoßes gegen die Berufsfreiheit gemäß Art. 12 des Grundgesetzes

¹ Vgl. <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD18-8883.pdf>

durch die Erlaubnispflichten, die sich aus dem Gaststättenrecht ergeben, werden von der Landesregierung jedoch nicht geteilt.

2. Ist der Landesregierung bekannt, dass der nordrhein-westfälische Landtag die mehrfache Erlaubnis- und Gebührenpflichten abgeschafft hat? Wie bewertet die Landesregierung diesen Beschluss?

Antwort:

Sowohl der Beschluss des nordrhein-westfälischen Landtages als auch der den Beschluss umsetzende Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen sind der Landesregierung bekannt. Ein entsprechender Erlass für das Land Schleswig-Holstein wurde aus rechtlichen Gründen nicht für umsetzbar erachtet. Alle Länder, die sich zum nordrhein-westfälischen Erlass auf Fachebene geäußert haben, sehen dies ebenso.

In Schleswig-Holstein gilt weiterhin das in der Praxis bewährte Gaststättengesetz des Bundes (GastG) gemäß Art. 125a GG fort, sodass auch die Reisegastromonomie bei Ausschank alkoholhaltiger Getränke einer gaststättenrechtlichen Gestattung bzw. Erlaubnis bedarf.

3. Gab es bezüglich einer möglichen Abschaffung der mehrfachen Erlaubnis- und Gebührenpflichten in Schleswig-Holstein Anfragen bei der Landesregierung? Wenn ja, wie war der Umgang mit diesen Initiativen?

Antwort:

Ja, die Landesregierung steht mit den schleswig-holsteinischen Schaustellerverbänden bezüglich möglicher Branchenerleichterungen in Kontakt. Es ist vereinbart worden, dass auf Basis des bestehenden Gaststättengesetzes die Rahmenbedingungen für das Schaustellergewerbe in Schleswig-Holstein denen in jenen Ländern angenähert werden, in denen die Reisegaststätte im Regelfall nur noch einmal auf Zuverlässigkeit überprüft wird. Auch soll für wiederkehrende Veranstaltungen klargestellt werden, dass Standortveränderungen möglich sind. Die Gaststättenerlaubnis erlischt mithin nicht, wenn die Reisegaststätte an einer anderen Stelle auf dem Veranstaltungsort betrieben wird.

4. Strebt die Landesregierung an, die mehrfache Erlaubnis- und Gebührenpflichten auch in Schleswig-Holstein abzuschaffen?

Antwort:

Das Wirtschaftsministerium erarbeitet zurzeit einen Erlass, der eine Modifizierung auf eine jährliche Zuverlässigkeitsüberprüfung bei Gestattungen nach § 12 GastG sowie auch Konkretisierungen bei möglichen Standortveränderungen vorsieht. Ein Austausch mit dem Deutschen Schaustellerbund e.V. zu diesem Erlass soll in Kürze stattfinden.

5. Was plant die Landesregierung aktuell, um Bürokratieentlastungen für die Schaustellerbranche voranzutreiben?

Antwort:

Siehe Antwort zu 4.